

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Gasdruckregelmessanlage (GDRMA)
mit einer Wärmeerzeugungsanlage
in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Januar 2025

Die Firma ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Franz-Mehring-Straße 40 in 01979 Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1468 eine GDRMA mit Wärmeerzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von:

- 2 BHKW (Typ: GG 530), Feuerwärmeleistung je BHKW 1,310 MW
- 1 BHKW (Typ: GG 260), Feuerwärmeleistung 0,710 MW
- 3 Gas-Brennwertkessel, Feuerwärmeleistung je Kessel 3,1 MW
- 4 Luft-/Wasser-Wärmepumpen
- Gasdruckregelmessanlage (GDRMA).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich geschützte Biotop sowie das Oberzentrum Lauchhammer. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in nördlicher Richtung und ist etwa 1 700 m entfernt. Aufgrund der großen Entfernung zum Anlagenstandort ist das nächstgelegene FFH-Gebiet nicht betroffen. Die geschützten Biotop können durch mögliche Stickstoff- und Ammoniaketräge und das Oberzentrum durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub vom Vorhaben betroffen sein. Jedoch ist aufgrund der Bauart der BHKW (inklusive Abluftreinigung), der Errichtung innerhalb eines Gebäudes und der Entfernung zu den Biotop und der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Stickstoff- und Ammoniaketräge beziehungsweise durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub zu rechnen. Aufgrund fehlender Wirkpfade können daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die oben genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I

S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd